C/2024/7123

27.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11669 – SHELL GROUP / PAVILION)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7123)

1. Am 18. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Shell Eastern Trading (Pte) Ltd (Singapur), kontrolliert von Shell Plc („Shell“, Vereinigtes Königreich),

— Pavilion Energy Pte Ltd („Pavilion“, Singapur), kontrolliert von Temasek Holdings (Private) Limited (Singapur).

Shell wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Pavilion erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Shell ist eine weltweit aufgestellte Gruppe von Energie- und Petrochemie-Unternehmen. Ihr Kerngeschäft sind die Exploration und die Förderung von Erdöl und Erdgas, die Herstellung, Vermarktung und Lieferung von Erdölprodukten und Chemikalien sowie von erneuerbaren Energieerzeugnissen.

— Pavillon mit Sitz in Singapur ist eine globale Plattform für Flüssigerdgas (LNG), die in Asien und Europa mit Erdgas handelt und es vermarktet. Ihre Tätigkeiten umfassen Handel, Speicherung, Verarbeitung und Lieferung von LNG sowie Tätigkeiten auf nachgelagerten Märkten in Asien und Europa. Pavillon bietet auch Schiffskraftstoffe und finanzielle Lösungen im Energiesektor an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11669 – SHELL GROUP / PAVILION

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË